

HYGIENE-EMPFEHLUNGEN DER SENATSVERWALTUNG FÜR KULTUR UND EUROPA

Zum Schutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2



Hygiene-Empfehlungen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel.....	2
II.	Kulturveranstaltungen	3
III.	Chorsingen.....	3
IV.	Museen, Galerien und Gedenkstätten	4
V.	Bibliotheken und Archive	4
VI.	Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht.....	4
VII.	Religiös-kultische Veranstaltungen.....	5
VIII.	Anhang	6
	1. Grundsätzliches.....	6
	2. Belüftung von Räumen und Lüftungsanlagen.....	8

I. Präambel

Die vorliegenden **Hygiene-Empfehlungen** der Senatsverwaltung für Kultur und Europa sollen Veranstalter:innen im Land Berlin als **Hilfestellung bei der Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen** bzw. beim Betrieb kultureller Einrichtungen dienen und können zur Orientierung herangezogen werden.

Der Gesetzgeber auf Bundesebene hat beschlossen, dass die **Länder nur noch zu ausgewählten niedrighschwelligten Auflagen befugt sind**. Er hat damit eine Wertung vorgenommen, die **stärker auf die Eigenverantwortlichkeit der Bevölkerung abstellt** und weniger auf die allgemeine Schutz- und Fürsorgepflicht aller Beteiligten. Es gilt: **Die abstrakte Ansteckungsgefahr gehört zum allgemeinen Lebensrisiko eines jeden Menschen; die Angst vor einer Ansteckung ist kein rechtlicher Argumentationspunkt für einen Anspruch von Betroffenen auf Schutzmaßnahmen.**

Der Senat von Berlin hat daraufhin mit der **Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung)** (im Folgenden: „Basis-Verordnung“, kurz „Basis-VO“) die Regelungen in Berlin angepasst und Veränderungen beschlossen, welche ab 01.04.2022 gelten. Der gesamte Text der Verordnung ist unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> zu finden.

Diese **Basis-VO enthält keine coronaspezifischen Vorgaben mehr für den kulturellen Bereich**. Eine verpflichtende Anordnung von Maßnahmen erfolgt nicht mehr, es sei denn, es gibt einen entsprechenden Beschluss des Abgeordnetenhauses, der für Berlin eine bedrohliche, sich dynamisch ausbreitende Infektionslage und damit die Anordnung konkreter Maßnahmen feststellt (sog. Hotspot-Regelung).

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage ist weiterhin sorgfältig zu beobachten, da die Situation nach wie vor angespannt ist. Daher **empfiehlt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa, auch weiterhin Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten**. Hierzu wurden die vorliegenden Hygiene-Empfehlungen verfasst, welche in den nächsten Wochen **regelmäßig überprüft und an die aktuelle Infektionslage angepasst** werden.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa verweist die Einrichtungen auf die **eigenverantwortliche Ausübung ihres Hausrechts**, sofern Corona-Maßnahmen weiterhin innerhalb des Verantwortungsbereichs der Einrichtung bzw. des Veranstalters gelten sollen. Dies richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung (u.a. Räumlichkeiten, Infrastruktur, Publikum). Das **Hausrecht** kann durch den Betreiber der Einrichtung bzw. den Veranstalter derart ausgeübt werden, dass der **Zutritt nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich** ist. Im Rahmen des Hausrechts sind – grob umrissen – folgende Maßnahmen möglich:

- Pflicht zum Tragen einer **Atmenschutzmaske**
- **Einlass nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises oder nur nach Vorlage eines Testnachweises**. Dies kann insbesondere Mittel der Wahl sein, solange kostenlose Bürgertests zur Verfügung stehen.
- **Einhaltung von Mindestabständen** durch Besetzung im Schachbrett oder Anwendung der Zutrittssteuerung (qm-Regel).
- **Verweigerung des Zutritts** bei erkennbaren Krankheitssymptomen.

Das Hausrecht unterliegt gewissen Grenzen, insbesondere sind die Vorschriften des Datenschutzes¹ (insb. DSGVO), des Arbeitsrechts² (insbesondere Arbeitsschutzmaßnahmenverordnung und Vorgaben der VBG) und des Anti-Diskriminierungsrechts³ (insb. AGG) zu beachten.

¹ Vgl. Informationen des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Corona-Pandemie, abrufbar unter <https://www.datenschutz-berlin.de/infotek-und-service/themen-a-bis-z/corona-pandemie>.

² Vgl. Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum betrieblichen Infektionsschutz, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>.

³ Vgl. Stellungnahme der Anti-Diskriminierungsstelle, abrufbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/projekte/Corona/geimpft_genesen/geimpft_genesen_node.html.

Die vorliegenden Hygiene-Empfehlungen stützen sich auf wissenschaftlich belegte Kenntnisse über notwendige Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Im Folgenden werden Empfehlungen formuliert, die den Betrieb von Kulturinstitutionen infektionsminimierend ermöglichen. Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen und Veranstaltungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa⁴.

Im Übrigen werden die **Allgemeinen Schutz- und Hygieneangaben und zur Belüftung** empfohlen, siehe Anhang.

Den Kultureinrichtungen wird empfohlen, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und sich an den vorliegenden Maßnahmen zu orientieren⁵.

II. Kulturveranstaltungen

Empfehlungen:

1. FFP2-Masken bieten, richtig getragen, einen hohen Schutz vor einer Corona-Infektion. Es wird daher empfohlen eine Maskenpflicht in Innenräumen - vor allem in Räumen ohne maschinelle Lüftungsanlagen, siehe Anhang, per Hausrecht anzuordnen.

Wird im Rahmen des **Hausrechts eine Maskenpflicht** angeordnet, darf Personen, die sich weigern eine Maske zu tragen, der **Zutritt verweigert** werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Person ein ärztliches Attest vorlegt. Personen, die aufgrund einer Behinderung keine Maske tragen können, ist eine Ausnahme zu ermöglichen (nach dem AGG).

2. Ist das Tragen einer Maske nicht möglich (z.B. bei Tanzveranstaltungen, Chorsingen) wird empfohlen, dass alle Teilnehmenden tagesaktuell negativ getestet sind. Dies kann freiwillig erfolgen oder im Rahmen des Hausrechts verpflichtend festgelegt werden.

III. Chorsingen

Für Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) in geschlossenen Räumen und im Freien wird das Tragen einer **FFP2-Maske**, auch beim Singen, und ein **Mindestabstand von 2 Metern** zwischen den Sänger:innen und **4 Metern zum Publikum** dringlich empfohlen.

Wenn keine Maske beim Singen getragen werden kann, oder soll, wird **dringlich empfohlen, dass alle Teilnehmenden einen negativen Test vorweisen.**

Die Räume sollten regelmäßig, der räumlichen Situation entsprechend und nach Ermessen des Veranstalters, gelüftet werden.

⁴ Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, weitere Kulturveranstaltungen, Museen, Gedenkstätten, Clubs, Bibliotheken, Archive, Gotteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

⁵ Beim **Sonderfonds des Bundes** für Kulturveranstaltungen ist es weiterhin möglich, bei einer Corona-bedingten, freiwilligen Reduzierung der Platzkapazität (um mindestens 20 %) die Wirtschaftlichkeitshilfe zu beantragen. Eine Fördervoraussetzung ist, dass bei der fristgemäßen Registrierung der Veranstaltung(en) in der Antragsplattform ein entsprechendes Hygienekonzept hochgeladen wird, aus dem die Reduzierung der Platzkapazität hervorgeht.

IV. Museen, Galerien und Gedenkstätten

Für Museen, Galerien⁶ und Gedenkstätten wird folgendes empfohlen:

- **In geschlossenen Räumen (Innenbereiche)** wird das Tragen einer **Maske** empfohlen.
- Für die **Steuerung des Zutritts** im Innenraum kann ein Richtwert von maximal einer Person je 5 qm zur Berechnung der maximalen Anzahl von Besucher:innen herangezogen werden.
- Für **Veranstaltungen** (in geschlossenen Räumen, sowie im Freien) wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. werden die Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt II.) empfohlen.

V. Bibliotheken und Archive

Für Bibliotheken und Archive werden folgende Regeln empfohlen:

- **In geschlossenen Räumen (Innenbereiche)** wird empfohlen, **durchgehend**, auch am festen Platz, eine **Maske** zu tragen.
- Für die **Steuerung des Zutritts** im Innenraum kann ein Richtwert von maximal einer Person je 5 qm zur Berechnung der maximalen Anzahl von Besucher:innen herangezogen werden.
- Es sollte ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern auch hinsichtlich des Arbeitsplatzangebotes eingehalten werden, wenn die Maske am Arbeitsplatz abgenommen wird.
- Es sollte eine regelmäßige Durchlüftung (mind. alle 45 Minuten) erfolgen. Für **Einzelübungsräume**, insbesondere in denen Gesang/ Blasinstrumente geübt werden, sollte ein Lüftungsregime vor und nach Nutzung festgelegt werden.
- Die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen wird empfohlen, ebenso die regelmäßige Desinfektion der OPAC-Plätze.
- Für **Veranstaltungen** (in geschlossenen Räumen, sowie im Freien) wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. werden die Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt II.) empfohlen.

VI. Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht

Für Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht werden folgende Regeln empfohlen:

- **In geschlossenen Räumen (Innenbereiche)** wird empfohlen, eine **Maske** zu tragen.
- Bei Angeboten, bei denen **keine Maske** getragen werden kann (z.B. Blasinstrumente, Theaterspiel, Bewegungsangebote), wird empfohlen, entweder den **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten oder einen negativen Test (auch von Geimpften oder Genesenen) nachzuweisen.
- Für **Veranstaltungen** (in geschlossenen Räumen, sowie im Freien) werden die Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt II.) empfohlen.
- Für **Chöre** und andere Formen des gemeinsamen Singens werden die Maßgaben unter Abschnitt III. empfohlen.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Noten, Instrumenten, Material, o.ä.) sollte möglichst vermieden werden.

⁶ Unter Galerien sind ausschließlich nichtkommerzielle Galerien, wie Kunst- und Ausstellungshäuser, Projekträume und kommunale Galerien zu verstehen

VII. Religiös-kultische Veranstaltungen

Für religiös-kultische Veranstaltungen werden folgende Regelungen empfohlen:

- Es wird **dringlich** empfohlen, dass alle Personen **durchgehend** eine **FFP2-Maske** tragen, auch am festen Platz und vor allem beim gemeinsamen Gesang.
- Für andere Veranstaltungen (in geschlossenen Räumen, sowie im Freien) wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. werden die Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt II.) empfohlen.
- Der Raum sollte eine ausreichende **Belüftungsmöglichkeit** haben.
- Für das **Chorsingen** siehe Empfehlungen unter III.



Diese Hygiene-Empfehlungen werden bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, bei der Gefahr einer erneuten Ausbreitung des Virus sowie bei Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung aktualisiert. Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an: hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de

Brunnenstr. 188 - 190
10119 Berlin

<https://www.berlin.de/sen/kulteu/hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de>

©Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Stand 31.03.2022, Version 1

ANHANG

1. Allgemeine Schutz- und Hygieneangaben

Infektionsrisiken

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 26.11.2021)⁷

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein Gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel, die zudem virusbelastet sind, produzieren als eine gesunde. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte neben dem vergrößerten Mindestabstand durch den zusätzlichen Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

Allgemein wird das Einhalten der AHA-L-Regel empfohlen:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern
- Beachtung der Hygieneregeln
- Korrektes Tragen einer Maske
- Lüftung der Räume

Gesichtsmasken:

Die in diesen Hygiene-Empfehlungen verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 1 Abs. 1 und 2 Basis-VO in Verbindung mit der Anlage 1 zur Verordnung. Medizinische Masken sind aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Atemschutzmasken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94), wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf, werden in den Hygiene-Empfehlungen nur als FFP2-Masken bezeichnet. Sofern eine Maske empfohlen wird, sollte mindestens eine medizinische Gesichtsmaske, es kann aber auch eine FFP2-Maske, getragen werden.

⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Ausgenommen vom Tragen einer Maske sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können anstatt einer FFP2-Maske eine medizinische Maske tragen.

Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test:

Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

Ein Testnachweis kann entweder durch PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen. Darunter fällt auch ein Selbsttest **vor Ort** unter Aufsicht durch Personal des Verantwortlichen ohne auszustellende Bescheinigung (Test vor Ort) oder ein Selbsttest **unter fachkundiger Aufsicht**, für den zum Nachweis eine Bescheinigung auszustellen ist (z.B. im Rahmen betrieblicher Testung) im Sinne von § 22 Absätze 4c und 4d IfSG.

Die Einrichtung einer Test-Station vor Ort ist möglich. Die Verantwortlichen haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Als Testnachweis gilt bei Schüler:innen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, der Schülerschein oder eine BVG-Schülerkarte. Dies ist in den Ferien nicht der Fall. Während der Ferienzeit müssen daher auch Schüler:innen eine negative Testung nachweisen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.

Verhalten bei positiven Tests:

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Weiteres regelt das zuständige Gesundheitsamt.

Wegeführung und Raumplanung:

- Es wird empfohlen einen präzisen Raumnutzungsplan für Besucher:innen zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung sollten abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sollten geregelt werden sowie verschiedene Ein- und Ausgänge geöffnet werden.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung sollte unter Wahrung eines Mindestabstands geregelt werden, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.
- Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verteilung der Aerosolpartikel im Raum. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand, etc.) sollten auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr eingehalten werden.
- Die genaue Verteilung der Besucher:innen im Raum kann die Einrichtung unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern individuell festlegen.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt sollten nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren:

- Besucher:innen, die Kontakt zu einer an COVID-19-erkrankten Person hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, sollten Einrichtungen und Veranstaltungen nicht besuchen, es gelten die Regelungen zur Absonderung in. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere darf im Rahmen des Hausrechts des jeweiligen Betreibers der Einrichtung bzw. des Veranstalters der Eintritt verweigert werden.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitarräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Volllast begrenzt werden.

2. Belüftung von Räumen

Allgemeine Vorgaben zur Belüftung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen⁸

Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab.

Im besten Fall sind raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten. Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

Stets gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, sollte er nicht genutzt werden.

Besondere Vorgaben zur maschinellen Belüftung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Die Belüftung soll überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen. Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die mindestens mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind. Die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen müssen bekannt sein, und es können die minimalen benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben

⁸ Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen.⁹ Für Details sind die einschlägigen Veröffentlichungen¹⁰ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger zu nutzen.

Die Wirksamkeit der zugeführten Außenluft und/oder gefilterten Luft durch nachträgliche installierte mobilen Lüftungs-/Umluftfilteranlagen im Aufenthaltsbereich von Personen (keine Kurzschlussströmungen und keine nicht von der Strömung erfassten Bereiche) muss durch fachgerechte Planung und Ausführung gewährleistet sein.

Die Lüftungsanlagen sollten mindestens eine Stunde vor einer Veranstaltung in Betrieb zu nehmen (auch, wenn kein Publikum im Saal ist) und müssen nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden in Betrieb bleiben. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.

Vorhandensein einer RLT-Anlage, die den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt; hygienisch ausreichender Außenluftvolumenstrom (Einhaltung der DIN EN 13779 bzw. DIN EN 16798-1).

Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter mindestens der Klasse H 13 in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.

⁹ Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter mindestens der Klasse H 13 in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.

¹⁰ Infektionsschutzgerechtes Lüften - Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Fokus/Lueftung.html>